

Europäische Maßnahmen zur Regulierung des Vertriebs von fondsgebundenen Lebensversicherungsprodukten

Seit dem Jahr 2007 beschäftigt die EU-Kommission sich auf Aufforderung des Rates mit Anlageprodukten für Kleinanleger (*Packaged Retail Investment Products*, "**PRIPs**"). Dazu zählen außer Investmentfonds und strukturierten Wertpapieren und Termineinlagen insbesondere fondsgebundene Lebensversicherungsverträge, da bei ihnen die Höhe der Leistungen von der Wertentwicklung von Anlagewerten oder Indizes abhängig ist.

Ziel der PRIPs-Initiative ist es, für vergleichbare Anlageprodukte sektorübergreifend gleiche rechtliche Anforderungen an Produkttransparenz und Vertrieb zu schaffen. Damit soll eine solide und einheitliche Basis für einen verantwortungsvollen Vertrieb dieser Produkte geschaffen werden. Insbesondere nach den Erfahrungen der Finanzkrise muss auch das Vertrauen der Anleger wieder hergestellt werden. Die Anlageprodukte sollen für die Vermögensbildung der Anleger und die Finanzierung der Wirtschaft genutzt werden können. Hierfür muss insbesondere nach den Erfahrungen der Finanzkrise auch das Vertrauen der Anleger wieder hergestellt werden.

Inhalt

- Vorschlag der EU-Kommission
- Vorschlag des Europäischen Parlaments
- Stellungnahme
- Ausblick

Nachdem die EU-Kommission im Juli 2012 Vorschläge für eine überarbeitete Versicherungsvermittlerrichtlinie¹ ("**IMD2**") und eine EU-Verordnung über Basisinformationsblätter für Anlageprodukte² ("**PRIPs-Verordnung**") vorgelegt hatte, hat das Europäische Parlament im Oktober 2012 bei der Beratung der Überarbeitung der Finanzmarkttrichtlinie³ ("**MIFID II**") vorgeschlagen, deren Vorschriften für den

Vertrieb unmittelbar auch auf fondsgebundene Lebensversicherungen anzuwenden.

Vorschlag der EU-Kommission

Anlageprodukte bieten den Anlegern die Chance, an den Kapitalmärkten zu investieren. Aufgrund ihrer Komplexität besteht aber auch das Risiko, dass Anleger Produkte erwerben, deren Risiken und Kosten sie nicht einschätzen

¹ Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Versicherungsvermittlung (Neufassung) vom 3. Juli 2012 (2012/0175 (COD)).

² Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Basisinformationsblätter für Anlageprodukte vom 3. Juli 2012 (2012/0169 (COD)).

³ Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstru-

mente zur Aufhebung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Neufassung) vom 20. Oktober 2011 (2011/0298 (COD)) mit den Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 26. Oktober 2012 (A7-0306/2012).

können. Das Informationsgefälle zwischen Anbieter und Anleger ist hier besonders hoch. Unterschiede in der Regulierung verschieden gestalteter Anlageprodukte können zu einer Arbitrage zwischen den Produktgruppen führen und damit die Risiken der Anleger erhöhen und bestimmte Anbieter benachteiligen.

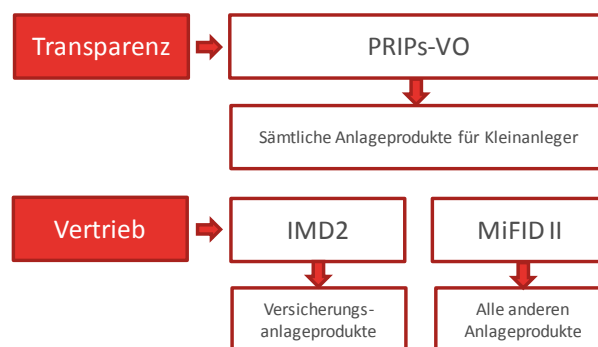
Die EU-Kommission hat schon im Jahr 2009 in einer Mitteilung über Anlageprodukte für Kleinanleger festgestellt, dass einheitliche Bedingungen für diese Produkte auf zwei Ebenen geschaffen werden sollten: auf der Ebene der Transparenz und auf der Ebene der Vertriebsregulierung.

- Auf der Ebene der Transparenz sollen den Anlegern Informationen über die Produkte (insbesondere Gesamtkosten, Risiken und Bedingungen von Kapitalgarantien) rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, die ihnen einen Vergleich ermöglichen.
- Auf der Ebene der Vertriebsregulierung sollen Wohlverhaltensregeln im Hinblick auf Beratungs- und Informationspflichten, Regeln zur Vermeidung, Behandlung und Offenlegung von Interessenkonflikten und Bestimmungen zu Anreizzahlungen die Interessen der Anleger schützen.

Um die Regulierung auf beiden Ebenen zu vereinheitlichen, entschied sich die EU-Kommission für einen horizontalen Ansatz, bei dem die Regulierung sektorübergreifend erfolgen soll. Dabei stellt sich die Frage, wie die einheitlichen Regeln mit dem vorhandenen sektoralen Rechtsbestand und den Aufsichtsstrukturen verknüpft werden können. Zudem müssen bei aller Vergleichbarkeit der Produkte auch die Unterschiede, insbesondere zwischen reinen Investmentprodukten und Versicherungsverträgen berücksichtigt werden.

Transparenzregeln wurden zunächst im Jahr 2009 für OGAW-Fonds mit der Änderung der OGAW-Richtlinie⁴ und der Verpflichtung, den Anlegern wesentliche Informationen in Form eines Basisinformationsblatts (*Key Investor Document*, "KID") zur Verfügung zu stellen, eingeführt. Dieses KID soll nun als Maßstab für die für alle Bereiche nach der PRIIPs-Verordnung vorgeschriebenen Basisinformationsblätter für Anlageprodukte dienen. Die Regulierung erfolgt hier also sektorübergreifend durch einen einheitlichen Rechtsakt. Dabei soll die PRIIPs-Verordnung durch die EU-Kommission und die Europäischen Aufsichtsbehörden

EBA⁵, EIOPA⁶ und ESMA⁷ im Wege delegierter Rechtsakte und technischer Regulierungsstandards auf den nächsten Regulierungsebenen ergänzt werden, in denen die Anforderungen näher spezifiziert werden. Dabei soll den Besonderheiten der unterschiedlichen Produkte Rechnung getragen werden. Anwendungsbereich und wesentlicher Inhalt der PRIIPs-Verordnung sind im Anhang zu diesem Client Briefing dargestellt. Bemerkenswert ist, dass die PRIIPs-Verordnung nach dem Entwurf der EU-Kommission nicht nur fondsgebundene Lebensversicherungsverträge, sondern auch klassische Kapitallebensversicherungen mit Überschussbeteiligung erfassen soll. Dies hätte weitreichende Folgen für den Versicherungssektor.



Regulierung von PRIIPs nach dem Vorschlag der EU-Kommission

Der Vertrieb hingegen ist bereits Gegenstand sektorspezifischer Regelungen auf EU-Ebene: für Wertpapierdienstleistungen in der Finanzmarktrichtlinie (*Markets in Financial Instruments Directive*, "MiFID")⁸ und für den Versicherungsvertrieb in der Vermittlerrichtlinie (*Insurance Mediation Directive*, "IMD")⁹. Die EU-Kommission sieht hier zwar die Regelungen der MiFID als Muster für die Anforderungen an den Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten an, hat sich aber in ihrem Vorschlag, den Vertrieb dieser Produkte im Rahmen der IMD2 zu regulieren, an die Aufteilung nach Sektoren gehalten und davon abgesehen, die Vermittler von Versicherungsanlageprodukten dem Regime der MiFID zu unterwerfen. Auf diese Weise sollten Kosten für eine doppelte Registrierung und die Nachteile einer zweifachen Regulierung von Versicherungsvermittlern

⁴ Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (Neufassung) vom 13. Juli 2009.

⁵ Europäische Bankenaufsichtsbehörde.
⁶ Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersvorsorge.
⁷ Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde.
⁸ Richtlinie 2004/39/EG.
⁹ Richtlinie 2002/92/EG.

und Versicherungsunternehmen, durch die Aufsichtsbehörden des Versicherungssektors sowie die Aufsichtsbehörden für Wertpapierdienstleistungen, vermieden werden. Zudem soll den Besonderheiten der Vertriebswege und der Anlageprodukte bei der Regulierung auf diese Weise besser Rechnung getragen werden.

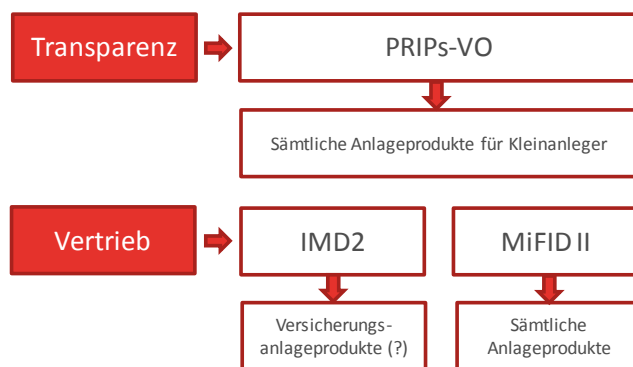
Der IMD2-Entwurf enthält in Anlehnung an den MiFID II-Entwurf zusätzlich zu den für den Vertrieb von Versicherungsverträgen allgemein geltenden Anforderungen besondere Anforderungen an den Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten im Hinblick auf die Erfassung, Behandlung und Offenlegung von Interessenkonflikten, Informations-, Beratungs- und Warnpflichten sowie Aufzeichnungs- und Berichtspflichten an die Kunden. Sofern den Kunden eine unabhängige Beratung angeboten wird, enthält der Entwurf die Verpflichtung zu einer hinreichenden Marktanalyse sowie ein Verbot der Annahme von Geldvorteilen von Dritten (Provisionsverbot). Für die Definition von Versicherungsanlageprodukten verweist der IMD2-Entwurf auf den Entwurf der PRIPs-Verordnung. Auch hier werden daher nicht nur fondsgebundene Lebensversicherungsverträge, sondern auch klassische Kapitallebensversicherungen mit Überschussbeteiligung erfasst.

Vorschlag des Europäischen Parlaments

Bei der Beratung des MiFID II-Entwurfs am 26. Oktober 2012 wollte das Europäische Parlament von dieser separaten Regulierung von Versicherungsanlageprodukten abweichen und hat vorgeschlagen, auf deren Vertrieb die Vertriebsregeln der MiFID unmittelbar anzuwenden.

Die Bestimmungen, die danach auf Versicherungsvermittler und Versicherungsunternehmen Anwendung finden sollen, wenn sie fondsgebundene Versicherungen vertreiben, decken sich z.T. mit den in dem IMD2-Entwurf der EU-Kommission vorgesehenen Regelungen, teilweise gehen sie aber auch darüber hinaus. So sieht das Europäische Parlament vor, dass interne Genehmigungsverfahren für die Produkte durchgeführt werden müssen, bei denen eine Risikoanalyse zu erfolgen hat und eine Kundenzielgruppe zu definieren ist, deren Bedürfnissen das Produkt entspricht. Das Unternehmen hat dann sicherzustellen, dass das Produkt nur an Kunden dieser Zielgruppe vertrieben wird. Der Vorschlag des Europäischen Parlaments enthält zudem Vorgaben für die Vergütung von Mitarbeitern und Vertretern und Anforderungen an die Zulässigkeit von Anreizleistungen. Im Gegensatz zu dem IMD2-Entwurf der

EU-Kommission enthält er kein Provisionsverbot im Falle unabhängiger Beratung, sondern eine Option für die Mitgliedstaaten, ein solches Verbot bei der Anlageberatung oder der Portfolioverwaltung mit Ermessensspielraum vorzusehen. Auch für Koppelungsgeschäfte enthält der Vorschlag des Europäischen Parlaments anders als der IMD2-Entwurf kein Verbot, sondern die Verpflichtung, den Kunden über die Kosten der einzelnen Bestandteile und darüber zu informieren, ob die Bestandteile getrennt voneinander gekauft werden können.



Regulierung von PRIPs nach dem Vorschlag des Europäischen Parlaments

Der Vorschlag des Europäischen Parlaments knüpft für die Anwendung der Regelungen der MiFID II an den Vertrieb fondsgebundener Versicherungen an. Nach der vorgesehenen Definition umfassen fondsgebundene Versicherungen Versicherungsverträge, bei denen der an den Kunden zu zahlende Betrag an den Marktwert eines Vermögenswerts oder die Ausschüttung eines Vermögenswerts oder Referenzwerts geknüpft ist und bei denen der Kunde den Vermögenswert nicht unmittelbar hält. Dieser Wortlaut erscheint enger als die Definition von Versicherungsanlageprodukten, die den Entwürfen der EU-Kommission für die PRIPs-Verordnung und die IMD2 zugrundeliegt, da an bestimmte Vermögenswerte bzw. Referenzwerte angeknüpft wird. Von dieser Definition werden klassische Kapitallebensversicherungsverträge mit Überschussbeteiligung wohl nicht erfasst.

Stellungnahme

Das Ziel der PRIPs-Initiative, vergleichbare Anlageprodukte europaweit denselben Regelungen zu unterwerfen, um sicherzustellen, dass die Anleger ausreichend über diese Produkte informiert werden, bevor sie sich für eine Investition entscheiden, und um Marktverwerfungen durch Arbit-

rage zwischen verschiedenen Sektoren und Ländern zu verhindern, ist im Grundsatz begrüßenswert.

Die Vorsicht der EU-Kommission, von einer Anwendung der MiFID auf den Versicherungssektor abzusehen, ist gerechtfertigt und geradezu unabdingbar. Bei aller Vergleichbarkeit fondsgebundener Lebensversicherungen mit den Anlageprodukten des Bank- und Wertpapierbereichs im Hinblick auf die Merkmale und Risiken der Referenzwerte, bestehen doch auch erhebliche Unterschiede, da Versicherungsprodukte vor allem der Absicherung gegen biometrische Risiken dienen. Schon bei der Schaffung eines einheitlichen Basisinformationsblatts durch die PRIPs-Verordnung und die dazugehörigen Maßnahmen der EU-Kommission und der Europäischen Aufsichtsbehörden ist es unerlässlich, die Besonderheiten der Produktarten zu berücksichtigen. Eine enge Zusammenarbeit der Europäischen Aufsichtsbehörden EBA, ESMA und EIOPA ist daher wichtig.

Bei einer direkten Anwendung der MiFID auf den Versicherungssektor können dessen Besonderheiten nicht berücksichtigt werden, was bei der Lektüre der Vorschriften, die nach dem Vorschlag des Europäischen Parlaments auf den Versicherungssektor erstreckt werden sollen, deutlich wird. Bei der Vorbereitung von Regulierungsmaßnahmen auf den Stufen 2 bis 3 des Rechtssetzungsverfahrens, für die bei der MiFID die ESMA zuständig ist, müsste auf diese Besonderheiten eingegangen werden. Dies müsste in die Verantwortung von EIOPA fallen, der Europäischen Aufsichtsbehörde, die mit den Verhältnissen des Versicherungssektors und den Versicherungsprodukten vertraut ist. Anstatt unzählige Unklarheiten und Kompetenzkonflikte zu schaffen, indem das Regelungsregime der MiFID dem Versicherungssektor übergestülpt wird, sollte es besser dabei bleiben, dass die Anforderungen an den Vertrieb für den Versicherungssektor, wie von der EU-Kommission vorgeschlagen, separat im Rahmen der IMD2 geregelt werden.

Ausblick

Alle drei Rechtssetzungsverfahren, MiFID II, IMD2 und die PRIPs-Verordnung, sind noch nicht abgeschlossen. Änderungen sind daher noch möglich und wahrscheinlich.

Am 7. November 2012 hat die Ratspräsidentschaft einen Kompromissvorschlag zu dem Entwurf der MiFID II veröffentlicht, in dem der Vorschlag des Europäischen Parlaments, Regelungen der MiFID auf den Vertrieb fondsgebundener Versicherungen zu erstrecken, nicht aufgenommen wurde. Es ist daher gut möglich, dass im Ergebnis zu dem ursprünglichen Ansatz der EU-Kommission zurückgekehrt wird, den Versicherungsbereich separat in der IMD2 zu regeln.

Das Provisionsverbot bei unabhängiger Beratung, das das Europäische Parlament in eine Option der Mitgliedstaaten umgewandelt hatte, ist in diesem Vorschlag hingegen wieder enthalten. Daher ist sowohl für die MiFID II als auch für die IMD2 offen, ob das Provisionsverbot, das insbesondere das Geschäftsmodell der Versicherungsmakler in Deutschland nach ihrer bisherigen Vergütungsstruktur im Bereich der Lebensversicherung infrage stellen würde, verabschiedet werden wird.

Eine Vielzahl von zu regelnden Einzelfragen ist sowohl auf Ebene dieser Rechtssetzungsverfahren, als auch natürlich auf den Stufen 2 bis 3 noch zu klären. Der Versicherungssektor tut gut daran, seine Stimme einzubringen und die Besonderheiten der Versicherungsprodukte deutlich zu machen. Es ist zu hoffen, dass auf Ebene der europäischen und nationalen Aufsichtsbehörden die Regulierung bei den für den Versicherungssektor zuständigen Behörden verbleibt.

Anhang: Regulierung des Vertriebs von Versicherungsprodukten als PRIPs

Regulierte Unternehmen	Regulierte Versicherungsprodukte	Wesentliche Anforderungen
<p>Entwurf PRIPs-VO</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Anlageproduktanbieter, d.h. natürliche oder juristische Personen, die <ul style="list-style-type: none"> ○ ein Anlageprodukt auflegen oder ○ Änderungen an einem bestehenden Anlageprodukt vornehmen, indem sie sein Risiko-/ Renditeprofil oder die mit einer Investition in das Anlageprodukt verbundenen Kosten ändern • Verkäufer von Anlageprodukten 	<ul style="list-style-type: none"> • Anlageprodukte, d.h. Anlagen, bei denen unabhängig von der Rechtsform der Anlage der dem Anleger rückzuzahlende Betrag von Schwankungen von Referenzwerten oder Fluktuationen bei der Entwicklung eines oder mehrerer Vermögenswerte, die nicht direkt vom Anleger erworben werden, abhängig ist • Ausnahmen im Versicherungsbereich: <ul style="list-style-type: none"> ○ Versicherungsprodukte, die keinen Rückkaufswert bieten oder bei denen dieser Rückkaufswert nicht vollständig oder teilweise direkt oder indirekt Marktschwankungen ausgesetzt ist (klassische Kapitallebensversicherungen mit Überschussbeteiligung wären daher vom Anwendungsbereich erfasst!) ○ Betriebliche Altersversorgungssysteme
<p>Entwurf IMD2</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Versicherungsvermittler und -unternehmen, die Versicherungsanlageprodukte vertreiben <ul style="list-style-type: none"> ○ Versicherungsvermittler sind natürliche oder juristische Personen, ausgenommen Versicherungsunternehmen, die die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung gegen Vergütung aufnehmen oder ausüben 	<ul style="list-style-type: none"> • Versicherungsanlageprodukte, d.h. Versicherungsverträge, die auch als Anlageprodukt i.S.d. PRIPs-Verordnung eingestuft werden könnten
<p>Produktinformationen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlageproduktanbieter müssen für jedes von ihnen aufgelegte Anlageprodukt ein Basisinformationsblatt abfassen und dieses auf einer Website ihrer Wahl veröffentlichen, bevor das Anlageprodukt an Kleinanleger verkauft werden kann • Die PRIPs-VO sieht detaillierte Anforderungen an Form und Inhalt des Basisinformationsblatts vor • Verkäufer von Anlageprodukten müssen Kleinanlegern das Basisinformationsblatt rechtzeitig vor dem Abschluss einer Transaktion im Zusammenhang mit einem Anlageprodukt kostenlos zur Verfügung stellen • Den Anlegern steht ein Schadenersatzanspruch zu, wenn ihnen durch die Verwendung eines nicht den Anforderungen entsprechenden Basisinformationsblatts Verluste entstehen 		
<p>Vertriebsregelungen Allgemeine Informationspflichten und Wohlverhaltensregeln</p> <ul style="list-style-type: none"> • Handeln im bestmöglichen Interesse der Kunden, ehrlich, redlich und professionell • Informationen müssen redlich, eindeutig und nicht irreführend sein, Marketing-Mitteilungen müssen eindeutig als solche erkennbar sein • Informationspflichten vor Abschluss des Versicherungsvertrags (einschließlich Angebot der Beratung, Vermittlerstatus, Umfang der Marktuntersuchung, Art und Um- 		

Regulierte Unternehmen	Regulierte Versicherungsprodukte	Wesentliche Anforderungen
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Versicherungsvermittlung ist Beratung, Vorschlagen oder Durchführen anderer Vorbereitungsarbeiten zum Abschluss von Versicherungsverträgen, Abschluss von Versicherungsverträgen oder Mitwirken bei deren Verwaltung und Durchführung, insbes. im Schadensfall, sowie professionelle Bearbeitung von Schadensfällen und Schadenregulierung. 	<p>fang der Vergütung, Informationen über das Versicherungsprodukt)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflicht zur Ermittlung der Wünsche und Bedürfnisse des Kunden und Begründung jedes erteilten Rats • Verbot von Koppelungsgeschäften <p>Zusätzliche Anforderungen an den Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfassen von Interessenkonflikten, Vermeiden von Beeinträchtigung der Interessen der Kunden infolge von Interessenkonflikten und Offenlegung von Interessenkonflikten • Informationspflichten über <ul style="list-style-type: none"> ○ Risiken von Produkten und Anlagestrategien ○ Kosten und Gebühren • Bei unabhängiger Beratung <ul style="list-style-type: none"> ○ Hinreichende Marktuntersuchung ○ Verbot der Annahme von Geldvorteilen von Dritten (Provisionsverbot) • Bei Beratung <ul style="list-style-type: none"> ○ Empfehlung geeigneter Versicherungsprodukte auf der Grundlage der Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden, seiner finanziellen Verhältnisse und seiner Anlageziele • Bei Verkauf ohne Beratung <ul style="list-style-type: none"> ○ Ermittlung der Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden ○ Warnpflicht bei nicht geeigneten Produkten oder wenn Kunde Auskunft verweigert • Aufzeichnungspflicht • Berichtspflichten gegenüber den Kunden

	Regulierte Unternehmen	Regulierte Versicherungsprodukte	Wesentliche Anforderungen
Entwurf MiFID II mit Änderungen des EU-Parlaments	<ul style="list-style-type: none"> • Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler, wenn sie fondsgebundene Versicherungen an Kunden verkaufen bzw. sie über diese Produkte beraten 	<ul style="list-style-type: none"> • Fondsgebundene Versicherungen, d.h. Versicherungsverträge, bei denen der an den Kunden zu zahlende Betrag an den Marktwert eines Vermögenswerts oder die Ausschüttung eines Vermögenswerts oder Referenzwerts geknüpft ist und bei denen der Kunde den Vermögenswert nicht unmittelbar hält 	<p>Organisatorische Anforderungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisatorische und verwaltungsmäßige Vorkehrungen, um zu verhindern, dass Interessenkonflikte den Kundeninteressen schaden • Genehmigungsverfahren für neue Produkte <ul style="list-style-type: none"> ○ Risikoanalyse ○ Definition einer Kundenzielgruppe, deren Bedürfnissen das Produkt entspricht ○ Sicherstellung, dass das Produkt nur an Kunden der Zielgruppe vertrieben wird ○ Jährliche Überprüfung des Genehmigungsverfahrens ○ Fähigkeit, der zuständigen Behörde jederzeit eine Beschreibung des Genehmigungsverfahrens vorzulegen <p>Vertriebsregelungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfassen von Interessenkonflikten, Vermeiden von Beeinträchtigung der Interessen der Kunden infolge von Interessenkonflikten und Offenlegung von Interessenkonflikten • Handeln im bestmöglichen Interesse der Kunden, ehrlich, redlich und professionell • Informationen müssen redlich, eindeutig und nicht irreführend sein, Marketing-Mitteilungen müssen eindeutig als solche erkennbar sein • Informationspflichten zum geeigneten Zeitpunkt, insbesondere über <ul style="list-style-type: none"> ○ das Unternehmen und seine Dienstleistungen ○ Produkte und vorgeschlagene Anlagestrategien inkl. Risiken ○ Ausführungsplätze

Regulierte Unternehmen	Regulierte Versicherungsprodukte	Wesentliche Anforderungen
		<ul style="list-style-type: none"> ○ Kosten und Nebenkosten ○ Gesamtkosten • Anforderungen an die Vergütung von Mitarbeitern und Vertretern • Anforderungen an die Zulässigkeit von Anreizleistungen • Option für die Mitgliedstaaten, ein Provisionsverbot bei der Anlageberatung oder Portfolioverwaltung mit Ermessensspielraum vorzusehen • Informationspflichten über Koppelungs- und Bündelungsgeschäfte • Bei Beratung <ul style="list-style-type: none"> ○ Empfehlung geeigneter Versicherungsprodukte auf der Grundlage der Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden, seiner finanziellen Verhältnisse einschließlich seiner Fähigkeit, Verluste zu verkraften, seiner Risikotoleranz und seiner Anlageziele • Bei Verkauf ohne Beratung <ul style="list-style-type: none"> ○ Ermittlung der Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden ○ Warnpflicht bei nicht geeigneten Produkten oder wenn Kunde Auskunft verweigert • Regelungen für Execution-only-Geschäfte • Aufzeichnungspflicht • Berichtspflichten gegenüber den Kunden

Ihre Ansprechpartner



Dr. Marc Benzler
Partner

E: marc.benzler
@cliffordchance.com



Dr. Gregor Evenkamp
Partner

E: gregor.evenkamp
@cliffordchance.com



Dr. Thomas Krecek
Partner

E: thomas.krecek
@cliffordchance.com



Daniela Weber-Rey
Partner

E: daniela.weber-rey
@cliffordchance.com



Dr. Sven Zeller
Partner

E: sven.zeller
@cliffordchance.com



Jörg Rhiel
Counsel

E: joerg.rhiel
@cliffordchance.com



Corinna Baltzer
Senior Associate

E: corinna.baltzer
@cliffordchance.com



Dr. Tim Horak
Associate

E: tim.horak
@cliffordchance.com

Diese Publikation dient der allgemeinen Information und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an die Autoren oder Ihren üblichen Ansprechpartner bei Clifford Chance.

www.cliffordchance.com

Clifford Chance, Mainzer Landstraße 46, 60325 Frankfurt am Main
© Clifford Chance 2012

Clifford Chance Partnerschaftsgesellschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Solicitors ·

Sitz: Frankfurt am Main · AG Frankfurt am Main PR 1000

Die nach § 5 TMG und §§ 2, 3 DL-InfoV vorgeschriebenen Informationen finden Sie unter: <http://www.cliffordchance.com/german-regulatory>

Abu Dhabi ■ Amsterdam ■ Bangkok ■ Barcelona ■ Beijing ■ Brussels ■ Bucharest ■ Casablanca ■ Doha ■ Dubai ■ Düsseldorf ■ Frankfurt ■ Hong Kong ■ Istanbul ■ Kyiv ■ London ■ Luxembourg ■ Madrid ■ Milan ■ Moscow ■ Munich ■ New York ■ Paris ■ Perth ■ Prague ■ Riyadh* ■ Rome ■ São Paulo ■ Seoul ■ Shanghai ■ Singapore ■ Sydney ■ Tokyo ■ Warsaw ■ Washington, D.C.

*Clifford Chance has a co-operation agreement with Al-Jadaan & Partners Law Firm in Riyadh.